

§. 37.
Wohnf. d.
Militär-
personen.

XI. Zu §. 37 lagen folgende Anträge vor:

1. im Eingange des Abs. 2 statt „die Vorschriften des ersten Absatzes“ zu setzen „diese Vorschriften“;
2. im ersten Satze des Abs. 1 statt „ihren“ zu setzen „den“ und die im Antrag 1 vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen.

Die Komm. beschloß, den §. 37 als sachlich gerechtfertigt zu billigen und die gestellten Anträge als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der Red.Komm. zu überweisen.

Die hierauf begonnene Berathung des §. 38 wurde nicht zu Ende geführt.

9. (§. 91 bis 100.)

§. 38.
Wohnf. d. ex-
territ. Deuts-
chen u. d. im
Ausl. angest.
Beamten.

I. Die Berathung des §. 38 wurde fortgesetzt. Folgende Anträge lagen vor:

1. den §. 38 zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält seinen Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt des Bundesstaats, dem er angehört, oder wenn er einem Bundesstaate nicht angehört, die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

2. den §. 38 zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als Wohnsitz die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

3. den §. 38 im Allg. Theile zu streichen und unter Wiederherstellung des im Art. 11 des Entw. d. C.G. durch den daselbst vorgeschlagenen §. 14 beseitigten §. 16 d. C.P.O. bei der Regelung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich erscheine, besondere Bestimmungen über den Wohnsitz exterritorialer Deutscher und im Ausland angestellter deutscher Beamter zu geben.

Der Antrag 3 wurde von der Komm. genehmigt.

Erwogen war:

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, seien der Jurisdiktionsgewalt des Empfangsstaats nicht unterworfen; daraus ergebe sich die Nothwendigkeit, denselben einen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande beizulegen. Auch für andere deutsche Beamte, welche im Auslande den Amtssitz haben, bestehe das Bedürfnis, die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts anzuordnen (vergl. auch §. 21 d. Reichsbeamtengef.). Erscheine es hiernach

gerechtfertigt, daß §. 16 d. E. P. D. den daselbst Genannten in Ansehung des Gerichtsstandes einen inländischen Wohnsitz zuschreibe, so liege doch kein genügender Grund vor, zu bestimmen, daß diese Personen in allen privatrechtlichen Beziehungen den Wohnsitz im Inlande haben. Für eine solche Bestimmung lasse sich kein praktisches Bedürfnis geltend machen, wohl aber sei zu befürchten, daß dieselbe, weil sie mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehe, zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen werde, wie z. B. der Hinblick auf die Bestimmungen des Entw. in den §§. 76, 230, 446, 674 Abs. 2, §. 1643 Nr. 5 zc. ergebe. Es empfehle sich deshalb, den §. 38 zu streichen, bei der Berathung des internationalen Privatrechts aber im Zusammenhange mit der Frage, ob sich das für die einzelnen Rechtsverhältnisse maßgebende örtliche Recht nach dem Wohnsitz- oder nach dem Staatsangehörigkeits-Prinzipie bestimme, auf die Wohnsverhältnisse der in Rede stehenden Personen zurückzukommen. Bei der Berathung des E. G. werde auch zu prüfen sein, ob der §. 16 d. E. P. D. im Hinblick auf den §. 6 d. Reichs-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung vom 19. März 1888 einer Erweiterung bedürfe.

II. Zu §. 39 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 39 zu fassen:

§. 39.
Wohnf.
b. Ehefrau.

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz begründen.

Hierzu der Unterantrag:

im Abs. 2 statt „begründen“ zu setzen „haben“;

2. den §. 39 zu fassen:

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, es sei denn, daß der Ehemann den Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz begründen und behalten.

3. die Abs. 2, 3 des §. 39 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande begründet, solange die Ehefrau nicht in das Ausland folgt; sie findet ingleichen keine Anwendung, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. In diesen Fällen sowie wenn der Ehemann keinen Wohnsitz hat, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben.

4. An Stelle der Abs. 1, 2 des §. 39 zu bestimmen:

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande begründet und daß die Ehefrau ihm dorthin nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

5. im Abs. 2 des §. 39 die Worte „im Auslande“ zu streichen;
6. die §§. 39, 40 aus diesem Zusammenhange herauszunehmen und in das Familienrecht einzustellen.

Die Komm. entschied sich unter Vorbehalt der Fassung für die Annahme des Hauptantrags 1 und überwies den Unterantrag zu 1 sowie den Antrag 3 bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung über den Wohnsitz einer Ehefrau im Falle beständiger Trennung von Tisch und Bett der Red.Komm. zur Erledigung.

Bei der Annahme des im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 war die Absicht leitend, den im Entw. §. 39 Abs. 2 ausgesprochenen Rechtsatz in der Richtung zu verdeutlichen, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemanns theile, wenn sie ihm freiwillig in das Ausland an einen Ort folge, wohin sie ihm zu folgen nicht verpflichtet sei.

Der Antrag 3 bezweckt im ersten Halbsatze des ersten Satzes den Wohnsitz der Ehefrau unter den daselbst angegebenen Umständen mit Rücksicht auf den Gerichtsstand so zu bestimmen, daß Dritte bei der Klagerhebung der Prüfung enthoben werden, ob die Frau nach dem ehelichen Verhältnisse dem Manne in das Ausland zu folgen verpflichtet oder nicht verpflichtet sei. Hiergegen wurde eingewendet, daß eine solche Vorschrift dem Interesse des Ehemanns nicht gerecht werde und von dem Wesen der Ehe, von der Zusammengehörigkeit der Familie, zu sehr absehe. Es empfehle sich nicht, von der Grundregel, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes theile, ohne zwingende Noth abzuweichen.

Aus demselben Grunde entschied sich die Komm. auch für die Ablehnung des Antrags 5, wobei noch hervorgehoben wurde, daß die Abweichung des Antrags vom Entw. bezüglich ihrer Einwirkung auf die Lage der Ehefrau an Bedeutung verliere, wenn man berücksichtige, daß mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ein einheitliches bürgerliches Recht im Inlande zur Geltung gelange.

Der Antrag 6 wurde auf Grund der Erwägung abgelehnt, daß die Vorschriften über den Wohnsitz der Ehefrau einen nicht bloß familienrechtlichen Charakter haben und daß man auch die Bestimmungen über die Verwandtschaft und Schwägerschaft im Allg. Theile belassen wolle.

Gegen die Aufnahme der Bestimmung im Antrage 3 über den Wohnsitz der Ehefrau im Falle beständiger Trennung von Tisch und Bett wurde bemerkt, daß es bei der unerheblichen Bedeutung dieses im Reichsrecht aufgegebenen Instituts vorzuziehen sei, die fragliche Vorschrift an ihrer jetzigen Stelle im Art. 6 des Entw. d. C.G. zu belassen.

§. 40.
Wohns.
d. Kinder.

III. Zu §. 40 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 40 zu fassen:

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgibt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluß.

hierzu der Unterantrag:

im Abs. 2 statt „Volljährigkeit“ zu setzen „Mündigkeit“;

2. den §. 40 zu fassen:

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Die Genannten behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufheben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf ein erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit legitimirtes oder angenommenes Kind keine Anwendung.

3. den §. 40 zu fassen:

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters und, wenn solcher gestorben oder für todt erklärt ist, bevor das Kind die Volljährigkeit erreicht hat, den Wohnsitz der Mutter. Ein uneheliches Kind theilt den der Mutter.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden zc. (wie im Entw.).

Das Kind behält den bezeichneten Wohnsitz, solange es denselben nicht rechtsgültig aufgibt.

Die Komm. billigte den §. 40 seinem sachlichen Inhalte nach, indem sie sich unter Vorbehalt der Fassung für die Annahme der nur formell von dem Entw. abweichenden Anträge 1, 2 entschied; die Frage, ob es erforderlich sei, im Abs. 1 eine besondere Bestimmung über den Wohnsitz einer an Kindesstatt angenommenen Person aufzunehmen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Der im Antrage 3 vorgeschlagene Abs. 1, welcher aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um ein möglichst wirksames Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zu ermöglichen, abweichend von dem Entw. den Wohnsitz des ehelichen minderjährigen Kindes nach dem Tode bzw. der Todeserklärung des Vaters von dem Wohnsitze der Mutter abhängig macht, fand keine Zustimmung. Es wurde gegen denselben geltend gemacht, daß die Bestimmung des Entw. der deutschen Rechtsentwicklung, wie dem Vorgange des §. 17 d. C.P.D. entspreche und daß Mißlichkeiten, welche durch die Verlegung des Wohnsitzes der Mutter entstehen könnten, dadurch zu beseitigen seien, daß die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt auch den Wohnsitz ihres Kindes verlegen könne. In dem die An gelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffenden Gesetze werde mit Rücksicht auf diese mögliche Veränderung des Wohnsitzes des Kindes zu bestimmen sein, daß die Vormundschaft aus erheblichen Gründen von dem einen Vormundschaftsgericht an das andere abgegeben werden könne.

IV. Des Weiteren war beantragt, als §. 40a die Vorschrift aufzunehmen: Wohns. v. jur. Personen.

Der Wohnsitz juristischer Personen ist, falls nicht ein Anderes erhellt, an dem Orte, wo die Verwaltung geführt wird.

Die Komm. beschloß, die Diskussion über diesen Antrag vorläufig auszusetzen und sie mit der Berathung des von den juristischen Personen handelnden Abschnitts zu verbinden.

V. Im Anschluß an die Vorschriften des Entw. über die Personen waren Namenrecht. noch nachstehende Anträge gestellt:

1. in den Allg. Theil in einem besonderen Titel des Abschnitts „Personen“ unter der Ueberschrift „Namenrecht“ die Vorschrift aufzunehmen:

Wer in dem Gebrauch eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen beeinträchtigt wird, hat gegen diesen den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung sowie auf Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.

Das Gleiche gilt, wenn der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt des Namens sich bedient.

2. für den Fall, daß in Folge des Antrags 1 beschlossen werden sollte, eine Bestimmung über den Schutz des Namenrechts aufzunehmen, an geeigneter Stelle im Familienrechte die Vorschrift aufzunehmen:

Wird das Recht auf Führung eines bestimmten Familiennamens durch Widerspruch beeinträchtigt, so kann der Verletzte verlangen, daß derjenige, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verurtheilt werde, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.

Wer zur Führung des Namens einer bestimmten Familie berechtigt ist, kann verlangen, daß derjenige, welcher unbefugter Weise den gleichen Namen führt, sofern die Handlung geeignet ist, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, zur Unterlassung dieser Namensführung verurtheilt werde.

(Vergl. Prot. d. Komm. I S. 7519 bis 7525; Mot. IV S. 1005, 1006.)

3. a) im Abs. 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen auf eine Vorschrift etwa des Inhalts abzustellen, daß das Gleiche gelte, wenn Jemand sich unbefugt des Namens eines Anderen bediene;
- b) die Abs. 1, 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen unter entsprechender Aenderung umzustellen.

Die Komm. erklärte sich vorbehaltlich der Redaktion für die Annahme des Antrags 1. Maßgebend für den Beschluß war die Ueberzeugung, daß ein Bedürfniß für den privatrechtlichen Schutz des Namens sowohl in familienrechtlichen als in gewerblichen Beziehungen anzuerkennen sei. Es lasse sich zwar bereits aus einer Reihe von Einzelbestimmungen des Entw. ein subjektives absolutes Recht auf den Namen in gewissem Umfange herleiten (§§. 1274, 1455, 1497, 1569, 1622) und daraus folgern, daß derjenige, welcher in dem Gebrauch eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen durch Widerspruch beeinträchtigt werde, eine Feststellungs- und Beseitigungs- und Unterlassungsklage nach Maßgabe des §. 231 d. C.P.D. und, falls sich die Beeinträchtigung als eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung darstelle, einen Anspruch auf Schadensersatz habe. Dieser Schutz erweise sich aber nicht als ausreichend. Abgesehen davon, daß die Meinung Platz greifen könnte, das Namenrecht solle nur dann als ein subjektives Privatrecht Anerkennung finden, wenn das Recht zur Führung des Namens auf einer Vorschrift des B.G.B., nicht auch dann, wenn es auf einer anderen

Rechtsnorm beruhe, komme in Betracht, daß die Feststellungsklage mehr nicht gewähre, als Feststellung des Rechtes, und daß der Anspruch auf Schadenersatz der Regel nach versage, sobald es auf Seiten des Störenden an einem Verschulden, auf Seiten des Gestörten an einem vermögensrechtlichen Schaden fehle. Man müsse deshalb dazu vorschreiten, dem Beeinträchtigten einen quasinegatorischen Anspruch zuzuerkennen, der lediglich die objektive Rechtsverletzung zur Voraussetzung habe. Der, namentlich auch in der Judikatur des Reichsgerichts, zu Tage tretende Gang der Rechtsentwicklung zeige aber, daß man noch weiter gehen müsse. Das Namenrecht sei nicht nur in der Richtung zu schützen, daß demjenigen, der in dem Gebrauche des Namens durch Widerspruch beeinträchtigt werde, ein quasinegatorischer Anspruch zugestanden werde, sondern auch in der Richtung, daß ein gleicher Anspruch zu Gunsten desjenigen anerkannt werde, dessen Interessen dadurch verletzt sind, daß ein Anderer sich unbefugter Weise seines Namens bedient. Wenn der zweite Absatz der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung im letzteren Falle dem Berechtigten ein Verbotungsrecht nur unter der Voraussetzung gewähre, daß die Handlung geeignet sei, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, so sei dieser Vorschlag zu eng gegriffen. Die Annahme falscher Familienzugehörigkeit bilde einen Hauptfall der Verletzung des Namenrechts durch den Gebrauch eines nicht zustehenden Namens; zu berücksichtigen seien aber auch die Fälle, in welchen Vermögensinteressen und Interessen des gewerblichen Verkehrs dadurch verletzt werden, daß sich ein Dritter unbefugter Weise den Namen beilegt, den ein Anderer führt.

Der Antrag 3a, welcher von der Darlegung der Verletzung eines Interesses absehe, gehe allerdings zu weit. Angesichts der dem angenommenen Antrage zukommenden Tragweite habe derselbe seine Stelle im Allg. Theile zu finden.

Einverstanden war die Komm. darüber, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme und z. B. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszu dehnen sei.

VI. Von einer Berathung über die Aufnahme von Vorschriften über das Wappenrecht. Wappenrecht nahm die Komm. Umgang, da in dieser Beziehung nur eine Anregung für die Einstellung solcher Vorschriften in das Familienrecht, aber noch kein bestimmter Antrag vorlag.

VII. Die Komm. nahm nunmehr die Berathung der bisher zurückgestellten Altersstufen. §§. 25 bis 27 auf (vergl. S. 15 unter I) und trat zunächst in die Erörterung des §. 25 ein. Zugleich wurde die Frage zur Berathung gestellt, ob ein Minderjähriger unter sieben Jahren geschäftsunfähig sein solle (§. 64 Abs. 1). Die Fortsetzung der Debatte wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

10. (§. 101 bis 114.)

I. Die Komm. fuhr in der Berathung des §. 25 in Verbindung mit der Berathung des §. 64 Abs. 1 fort. Folgende Anträge lagen vor:

1. den §. 25 zu fassen:
Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

§. 25, §. 64
Abs. 1.
Kindesalter.
Minder-
jährigkeit.